

Sonderausgabe
Erweiterung Reverse Charge-Verfahren zum 01.10.2014

September 2014

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Sonderausgabe der USt Info informieren wir Sie vorab über die Gewährung einer Nichtbeanstandungsregelung (Übergangsfrist) bis zum 31.12.2014 hinsichtlich der Erweiterung des Reverse Charge-Verfahrens auf Inlandslieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Umsatzsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Joachim Strehle
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



ppa. Andreas Masuch
Steuerberater

**Sonderausgabe
Erweiterung Reverse Charge-Verfahren zum 01.10.2014**

September 2014

Ausweitung des Reverse Charge-Verfahrens bei der Inlandslieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von edlen und unedlen Metallen zum 01.10.2014

In der USt Info 3/2014, Beitrag A.1 hatten wir Sie über folgende Gesetzesänderungen, die zum 01.10.2014 in Kraft treten, informiert:

- Ausweitung des Reverse Charge-Verfahrens durch Änderung von § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG auf die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen an einen anderen Unternehmer, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens EUR 5.000 beträgt
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen (neue Nr. 11 in § 13b Abs. 2 UStG verweist insoweit auf eine neue Anlage 4 zum UStG, s. u.) an einen anderen Unternehmer

Die Bundessteuerberaterkammer hat mit Schreiben vom 04.08.2014 und der DIHK mit Schreiben vom 05.08.2014 eine Eingabe an das BMF übersandt. Darin wird um folgende Klarstellungen bzw. Vereinfachungsregelungen gebeten:

- Abgrenzung der Gegenstände, die unter das Reverse Charge-Verfahren gem. § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG (Tablet-Computer und Spielekonsole) fallen anhand von Zolltarifnummern, wobei auch darauf hingewiesen wird, dass die für Tablet-Computer gültige Zolltarifnummer 8471 3000 auch für Laptops gelte, die aber nicht unter die Regelung des Steuerschuldumkehr fallen sollen.
- Die neue Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen, stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen, da davon auch Gegenstände betroffen sind, die ausschließlich für die Endnutzung (z. B. private Verwendung durch Unternehmer) bestimmt sind und Gegenstände die im Einzelhandel (z. B. Baumärkten) vertrieben werden. Insoweit wird eine Bagatellgrenze angeregt vergleichbar mit den Regelungen beim Reverse Charge-Verfahren bei Mobilfunkgeräten, integrierten Schaltkreisen, Tablet-Computern und Spielekonsolen in Höhe von EUR 5.000 je Lieferung einzuführen.
- Darüber hinaus wird eine Übergangsfrist bis zum Jahresende für beide Regelungen befürwortet.

Nach Informationen der Bundessteuerberaterkammer wird das BMF dem Vernehmen nach eine Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich der Erweiterung des Reverse Charge-Verfahrens auf die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von bestimmten unedlen Metallen bis zum 31.12.2014 erlassen

Sonderausgabe
Erweiterung Reverse Charge-Verfahren zum 01.10.2014

September 2014

(https://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/stellungnahmen/2014/Eing04_04.08.2014_Info.pdf). Demnach sollte es nicht beanstandet werden, wenn die Vertragspartner für Leistungen, die bis zum 31.12.2014 erbracht werden, einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgehen. Ein diesbezügliches Anwendungsschreiben soll vom BMF voraussichtlich bis zum 29.09.2014 veröffentlicht werden.

Da die Umsetzung in den Unternehmen jedoch sehr zeitaufwendig ist, wollten wir Sie vorab über die angekündigte Gewährung der Nichtbeanstandungsregelung informieren. Dies dürfte für einige Entspannung sorgen. Die Unternehmen müssen die automatisierten Prozesse im Rahmen der Rechnungstellung und des Reportings anpassen. Neben der Implementierung von zusätzlichen Steuer-Codes im ERP-System ändert sich auch die Rechnungstellung. Die verbleibende Zeit sollte daher genutzt werden die unternehmensinternen Prozesse rechtzeitig umzustellen. Darüber hinaus sind Vorkehrungen im Rahmen der Kommunikation mit den Lieferanten bzw. Kunden zu treffen.

Über die aktuellen Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

Sonderausgabe
Erweiterung Reverse Charge-Verfahren zum 01.10.2014

September 2014

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

WP/StB Joachim Strehle

Thomas-Wimmer-Ring 1-3

80539 München

T +49 (0) 89 286 46-173

F +49 (0) 89 286 46-111

joachim.strehle@wts.de

StB Andreas Masuch

Peter-Müller-Straße 18

40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-813

F +49 (0) 211 200 50-950

andreas.masuch@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T +49 (0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-0 • F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56, 50677 Köln

T +49 (0) 221 34 89 36-0 • F +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.